

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Glandorf**

**vom 11.10.2022**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Glandorf“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft und im Sinne des Art. 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in ihrem Gebiet die ausschließliche Trägerin der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

**§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Glandorf ist silber-rot geteilt, darin in verwechselten Farben oben ein Kreuz, unten ein Zweig, aus dem fächerförmig drei Blätter sprießen: eines von der Linde, eines von der Eiche, eines vom Klee.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt vertikal dreigeteilt die Farben rot und silber: links und rechts rot, der mittlere Streifen silber. Die Gemeindeflagge trägt zusätzlich das Wappen der Gemeinde Glandorf.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Glandorf, Landkreis Osnabrück“.
- (4) Das Logo „glandorf bewegt“ mit symbolischen Windmühlenflügeln besteht aus grau-grüner Schrift.
- (5) Eine Verwendung des Wappens, des Logos und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

(1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten und Wertgrenzen:

Rat über 50.000 €

Verwaltungsausschuss über 10.000 € bis 50.000 €

Bürgermeister/in bis 10.000 €.

(2) Die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf 15.000 € festgelegt.

(3) Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken vor.

(4) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde – Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ortskern Glandorf und die unmittelbar daran anschließenden Quartiere vom 08.03.2016 – delegiert der Rat an den Verwaltungsausschuss.

### **§ 4 Ortsräte, Ortsvorsteher/in**

(1) Für die Ortschaften Averfehrden, Schwege und Sudendorf werden Ortsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder jedes Ortsrates wird auf fünf festgelegt.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Für die Gemeindeteile Westendorf und Schierloh bestimmt der Rat eine/n Ortsvorsteher/in für die Dauer der Wahlperiode nach Maßgabe des § 96 NKomVG. Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteher/innen an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden i.S.v. § 34 S. 1 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragssteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben.

Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, etc.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Glandorf werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anders bestimmt ist – im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht und/oder im Internet unter der Adresse [www.glandorf.de](http://www.glandorf.de) verkündet bzw. bekanntgemacht.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden soweit durch Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde können wie folgt eingesehen werden:

- a. Glandorf, Münsterstr. 11,
- b. Glandorf, Parkring,
- c. Glandorf, Schwege Hauptstr. 13 (Kindergarten).

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

## **§ 7 Einwohner/innenversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen der Gemeinde durch Einwohner/innenversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Ortschaften. Die Rechte

der Ortsräte bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohner/innenversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Film- und Tonaufnahmen (einschl. Streaming) mit dem Ziel der Berichterstattung nur erfolgen, wenn die Anfertigung dieser Aufnahmen vor Beginn der Sitzung von den Vertreter/innen der Medien sowie der Verwaltung der/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sie/er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner/innen sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

#### **§ 9 Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.03.2019 außer Kraft.

Glandorf, den 11.10.2022

**Gemeinde Glandorf**

**(Siegel)**

**Dimek  
(Bürgermeister)**